



14. November 1990

Zur Zukunft der europäischen Integration

**Ein Diskussionsbeitrag der Kommission I "Politik, Verfassung,
Recht" des Zentralkomitees der deutschen Katholiken**

Herausgegeben vom
Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken,
Postfach 24 01 41, 53154 Bonn, Tel. (0228) 38 29 70
Telefax (0228) 38 29 744, Internet: www.zdk.de, E-Mail: Info@zdk.de

Zur Zukunft der europäischen Integration

Ein Diskussionsbeitrag der Kommission I "Politik, Verfassung, Recht" des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

Einheit in Vielfalt ist seit je das Merkmal der politischen Zivilisation Europas. Die vielen europäischen Nationen und Volksgruppen mit je eigener Herkunft und Sprache besitzen doch ein und denselben kulturellen Grundstock und ein gemeinsames europäisches Bewußtsein. Diese allen europäischen Völkern gemeinsame Kultur ist geprägt durch das Christentum und die christlich vermittelten jüdischen, griechischen und altrömischen Traditionen. Treffend schreibt der Historiker Theodor Schieffer, damit das Abendland sich formen konnte, habe eine umfassende Integration das Zeitalter der Völkerwanderung abschließen müssen: "Politischer Machtfaktor dieser Verschmelzung wurde das Frankenreich; ihr geistiger Kristallisationskern wurde die römisch-lateinische Kirche". Es mag für uns Deutsche besonders die Gestalt des heiligen Bonifatius sein, die das deutlich macht. Sein gegen viele Widerstände verwirklichtes Lebenswerk bestand darin, als Legat des Papstes die verkommene fränkische Kirche nach hundertjähriger Trennung von Rom wieder mit fester kirchlicher Institution ausgestattet und sie neu mit ihrem Mittelpunkt in Rom verbunden zu haben. Auf solcher Grundlage konnte dann die christliche Erneuerung des Römischen Reiches als politische Ordnung Europas erfolgen. Damals auch war zuerst von "den Europäern" die Rede, denn so wurden die Truppen genannt, mit denen Karl Martell die Araber besiegte. Der Begriff "Vaterland Europa" wurde zuerst von Enea Silvio Piccolomini, dem späteren Papst Pius II., angesichts der Eroberung Konstantinopels durch die Türken gebraucht. Sogar das Bild vom "europäischen Haus" finden wir in diesem Zusammenhang; denn Piccolomini schreibt: "Jetzt werden wir in Europa selbst, unserem Vaterland, unserem Haus, unserem Wohnsitz angegriffen und getötet."

Auf der Grundlage des gemeinsamen europäischen Bewußtseins und einer gemeineuropäischen Zivilisation begannen sich schon sehr früh politische Teileinheiten auszubilden und verschiedenartige Formen staatlicher Ordnung zu entwickeln. Jede von ihnen hatte kulturelle und politische Einflüsse aus je anderen Teilen Europas in sich aufgenommen, war gewissermaßen angereichert durch die Ideen und Erfahrungen anderer Regionen. So gibt es z.B. germanische Einflüsse in Italien, Sizilien und auf der iberischen Halbinsel, und die Normannen brachten römische Einflüsse nach Skandinavien.

Der Föderalismus als europäischer Gedanke

Weltgeographisch und welthistorisch gesehen ist Europa nur ein kleiner Raum. Zu Beginn der Neuzeit war es - wie der englische Historiker Kennedy einmal schrieb - "nur ein erbärmlicher Haufen unbedeutender Kleinstaaten". Aber dieses Europa hat sich weltweit durchgesetzt. Dazu hat auch jene Tatsache beigetragen, die auf den ersten Blick eher als Ursache und Zeichen der Schwäche erscheint: die Vielfalt auf kleinem Raum. Denn sie stärkte die individuellen Kräfte und entfachte einen Wettbewerb, der die europäischen Völker und Staaten zu Hochleistungen anspornte. Auch ist es kein Zufall, daß hier schon früh die Grundgedanken und die Praxis des Föderalismus entwickelt wurden. Keine andere politische Ordnung entspricht nämlich der Eigenart Europas besser, so wie umgekehrt in dieser Eigenart der Föderalismus seine denkbar besten Voraussetzungen findet. Denn Vielfalt ist sachlicher Grund und Rechtfertigung des Föderalismus.

Föderalismus heißt Bundesgenossenschaft und bezeichnet insbesondere die Bundesgenossenschaft von Staaten. Dabei ist wesentlich, daß diese sich freiwillig einer gemeinsamen Ordnung unterstellen und eine Handlungseinheit bilden, welche sich aus freiwilliger Gleichrichtung ihrer Einzelwillen ergibt. So ist die Bundesgenossenschaft eine aus freiem Entschluß gestiftete und von freiem Wollen getragene Einheit eigenständiger Staaten. Zur Verwirklichung des Föderalismus bieten Staats- und Völkerrecht verschiedene Formen von Staatenverbindungen an. Eine der beiden Hauptformen ist der Staatenbund, in dem die Souveränität gänzlich bei den einzelnen beteiligten Staaten bleibt und der daher völkerrechtlicher Natur ist. Die andere Hauptform ist der Bundesstaat. In ihm ist die Souveränität - einer Gewaltenteilung vergleichbar - zwischen den einzelnen Staaten und dem Bund aufgeteilt; er ist deshalb staatsrechtlicher Natur. In der Geschichtswissenschaft herrscht die Meinung vor, daß eine Föderation in der Regel von völkerrechtlichen zu staatsrechtlichen Staatenverbindungen voranschreitet. Der Prozeß der europäischen Integration auf der Grundlage der sogenannten Römischen Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften kann als Beispiel dafür gelten.<62>

Das genossenschaftliche Prinzip

Wenn wir heute das Wort "Genossenschaft" hören, so denken wir an "Berufsgenossenschaften", "Einkaufsgenossenschaften" u.ä. Es sind dies aber nur Nebenformen einer Grundform gesellschaftlicher Ordnung und politischer Zusammenschlüsse, deren Merkmal es ist, eine Rechtsgemeinschaft unter Gleichen zu sein.

Die Genossenschaft kennt keine Über- und Unterordnung, sondern beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Historisches Musterbeispiel ist die alte "Eidgenossenschaft" der Schweizer. Das genossenschaftliche Prinzip eignet sich auch über seine Verwirklichung im Staatenbund oder Bundesstaat hinaus besonders für die Ausgestaltung der Integration Europas. Denn

- es entspricht dem genossenschaftlichen Charakter des Völkerrechts;
- es stimmt sehr gut sowohl mit den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie wie mit dem Prinzip der Subsidiarität zusammen;
- es bietet die Chance, Strukturen zu entwickeln, die ein eigenständiges Drittes zwischen bundesstaatlichen und staatenbündischen, mithin zwischen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Formen des Föderalismus darstellen. Sie wären besonders geeignet, der europäischen "Einheit in Vielfalt" die angemessene politische Ausgestaltung zu geben.

Im Übergang zu übergreifenden Strukturen

Die im 19. Jahrhundert sich vollendende Ausbildung der europäischen Nationalstaaten war durch den damaligen Stand der geistig-politischen und wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt. Die politische Emanzipation setzte an die Stelle der monarchischen die demokratisch legitimierte Regierungsgewalt; und für den durch die Expansion von Industrie und Wirtschaft bewirkten Übergang aus einer engen Lebenswelt zu großräumiger gesellschaftlicher Kommunikation bedurfte es einer neuen, entsprechend umfassenden Orientierung. Diese bot der auf der Volkssouveränität beruhende Nationalstaat. Im 20. Jahrhundert, insbesondere seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges sind es wiederum die Ausdehnung der Lebenswelt und damit ein erneut veränderter Orientierungsbedarf, die diesmal die Bedeutung des Nationalstaates schwinden lassen. Denn die immer dichter werdende weltweite Verflechtung der Wirtschaft sowie des Verkehrs- und Nachrichtenwesens läßt neue, die ganze Welt umspannende Strukturen entstehen. Mit ihnen wächst das Bewußtsein weltweit-allseitiger Abhängigkeit, und es bildet sich eine globale politische Ordnung aus. Sie wird allerdings weder⁶³ planmäßig nach einem bestimmten Konzept vorangetrieben, noch zielt sie auf einen Weltstaat. Vielmehr ergibt sie sich faktisch als Konsequenz des Bemühens um die Lösung drängender weltwirtschaftlicher und weltpolitischer Probleme.

Ihre anwendbare Form findet die im Entstehen begriffene weltweite Ordnung in erster Linie im Völkerrecht, das neuen Gedanken folgt und zunehmend an Einfluß

gewinnt. Die Konturen dieses fortgeschrittenen Völkerrechts sind bereits zu erkennen. Es wird nicht mehr nur ein Recht der souveränen Staaten, sondern ebenso ein Recht der Menschheit sein, das auch den Volksgruppen und Einzelmenschen einklagbare und durchsetzbare Rechte gewährt. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Volksgruppen- und Minderheitenrechte, andere Gruppenrechte und nicht zuletzt individualrechtliche Menschenrechte gehören zu diesem Bild. Soweit das "Völkerrecht als Menschenrecht" greift, nimmt es die Staaten und die zwischenstaatliche Politik in die Disziplin individual-grundrechtlicher Ansprüche.

Der Nationalstaat erweist sich aus dieser Sicht als endgültig überholt, wie er ja auch nur eine vergleichsweise kurze Zeitspanne den Verlauf der Geschichte Europas bestimmte. Seine Vorherrschaft war von Mißerfolgen gekennzeichnet, denn er hat keines der Probleme seines Jahrhunderts gelöst, zu deren Lösung er propagiert wurde, so z.B. die Nationalitätenfrage und die Schaffung einer übergreifenden Friedensordnung. Überdies widerstrebte er immer europäischem Geist und jahrhundertelanger europäischer Erfahrung. Allerdings werden sich die Nationalstaaten in absehbarer Zukunft weder in der neuen europäischen noch in der im Entstehen begriffenen Weltordnung auflösen, sondern sie werden innerhalb dieser umfassenderen Strukturen ihre bestimmten eigenen Aufgaben haben. So muß bei ihnen das um des innergesellschaftlichen Friedens und um der Durchsetzung des Rechts willen unentbehrliche staatliche Gewaltmonopol verbleiben.

Die Renaissance der Regionen

Unter "Region" verstehen wir einen Lebenskreis, der entweder über die Grenzen von zwei oder drei Nationalstaaten hinweg oder aber innerhalb eines Nationalstaates ein gewisses Eigendasein entfaltet. Die Region stellt vor allem landschaftlich oder sprachlich eine Einheit dar und ist vom engeren Zusammenleben und -wirken ihrer Bevölkerung geprägt. Solange der Nationalstaat auf der Höhe seiner Entwicklung stand, ließ er einerseits die Verwirklichung regionaler Eigenständigkeit nicht zu, wie er andererseits⁶⁴ in der Lage war, die speziell regionalen Angelegenheiten im Rahmen seiner zentralen Ordnung und Verwaltung mitzuregeln. In dem Maße aber, in dem die gesamtgesellschaftliche Kommunikation und deren Orientierung sich teils in die europäische, teils in die weltumspannende Dimension ausdehnt, ist die Region auf den Nationalstaat weniger angewiesen, wie sich - umgekehrt - dessen Druck auf die Region abschwächt. Außerdem braucht eine europäische Föderation die Alleinverfügung über regionale Angelegenheiten nicht

zu beanspruchen, während dies von einer weltumspannenden Ordnung her nicht einmal möglich ist. Regionale Zusammenschlüsse über Staatsgrenzen hinweg sehen wir gegenwärtig in der ganzen Welt entstehen. Zukunftsweisende Beispiele in unserer Nähe sind die "Euregio" (Aachener Raum und deutsch-niederländisches Grenzland), die "Regio Basiliensis" im Gebiet um Basel und die "Arge Alp" im Alpengebiet. Sie sind aus der Praxis hervorgegangene, die nationalen Grenzen überschreitende Organisationen der Zusammenarbeit von Kommunen und anderen Gebietskörperschaften. Gefördert wird die Renaissance der Regionen auch infolge der Verstärkung des partizipatorischen Elements der Demokratie, weil es die regionale Kommunikation und Orientierung belebt. - So nimmt die praktische und gefühlsmäßige Bindung an die nähere und engere Lebenswelt zu, während der Nationalismus sich entsprechend abschwächt.

Die Heimat als vertraute Lebenswelt

Außer dem vom Staat mit Mitteln der Politik und des Rechts gewährleisteten gesamtgesellschaftlichen Frieden braucht der Mensch die Geborgenheit einer ihm unmittelbar zugänglichen und vertrauten Lebenswelt, also eine Heimat. Sie ist der engere Bereich der Landschaft oder Gegend, in der er wohnt, sowie der Menschen, deren Gewohnheiten und Dialekt auch seine eigenen sind oder wenigstens seinen Alltag durchwirken. Zur politischen Gemeinschaft, in der man lebt, "gehört" man, Heimat dagegen "hat" man. Wer eine bestimmte Zeit lang in einer Gemeinde wohnt, erhält gewisse Rechte und ist damit in die politische Gemeinschaft einbezogen; doch muß er sich deswegen noch nicht dort "heimisch" fühlen. Umgekehrt kann z.B. ein Deutscher, der Staatsangehöriger eines anderen Staates geworden ist, nach Deutschland zurückkehren und sich dort beheimatet fühlen, ohne die deutschen Bürgerrechte zu haben.

Im Wort "Heimat" ist die Doppelbedeutung des alten Wortstammes "-heim" enthalten, nämlich die örtliche (Haus, Wohnung) und die gefühlsmäßige (das Vertraute, "heimelige"). Beide Bedeutungen finden sich in fast<65> allen Versuchen, zu bestimmen, was "Heimat" ist. So hat z.B. Carl J. Burckhardt die Heimat definiert als "den Ort des tiefsten Vertrauens, der tiefsten Ruhe, den Ort, der die Ruhe des Vertrauens schenkt". In einem Wörterbuch der Soziologie heißt es: "Heimat ist derjenige örtlich-geographisch erlebte Raumbereich, mit dem sich ein Mensch durch Geburt, Tradition und Lebensumstände, gegebenenfalls auch durch Wahl (Wahlheimat) seelisch verbunden fühlt und zu dem er eine gemütsmäßig

bestimmte innere Beziehung hat." In diesem Sinn ist das Recht auf Heimat ein ursprüngliches Menschenrecht; es entspringt unmittelbar dem Wesen des Menschen. Die Ausdehnung des Raumes der Heimat kann sehr unterschiedlich sein. Staatsgrenzen spielen dabei die geringste Rolle. Überall in Europa - wie auch in anderen Teilen der Welt - finden sich Beispiele dafür, daß sich die gemeinsame Heimat der Angehörigen verschiedener Staaten über Gebirgskämme und Flüsse hinweg erstreckt. Diese Tatsache ist ein Zeichen dafür, wie fragwürdig die Berufung auf "natürliche Grenzen" ist.

Die Schaffung eines europäischen Volksgruppenrechts

Heimat muß auch für alle in Europa lebenden Volksgruppen erhalten bleiben. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Schaffung eines europäischen Volksgruppenrechts. Deshalb ist es zu begrüßen, daß sich das Europäische Parlament bereits seit 1984 mit dem Entwurf einer europäischen Volksgruppencharta beschäftigt. Diese Bemühungen verdienen volle Unterstützung.

Die Grundsätze für das europäische Volksgruppenrecht haben 42 Abgeordnete des Europäischen Parlaments in einem Entschließungsantrag vom 31.7.1984 formuliert:

- "a) Jede nationale und ethnische Gruppe hat den Anspruch, sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in jedem EG-Mitgliedstaat in ihren kulturellen, sozialen und politischen Rechten geschützt zu werden,
- b) jede Volksgruppe hat das Recht auf uneingeschränkten Gebrauch der eigenen Sprache in allen privaten, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen und in der Öffentlichkeit, bei Behörden und vor Gericht,
- c) jegliche Diskriminierung von Volksgruppen und ihren Angehörigen, sowie jede Vertreibung, Assimilierung oder Vernichtung von Volksgruppen sind verboten, ebenso künstliche Veränderungen der demographischen<66>

Zusammensetzung eines Gebietes, in dem eine Volksgruppe ansässig ist."

Eine auf diesen Grundsätzen beruhende Volksgruppencharta böte den Volksgruppen in ganz Europa Schutz und Hilfe. In ihr müßten die den Volksgruppen wie auch ihren einzelnen Mitgliedern zustehenden Rechte genau bestimmt werden: neben dem Recht auf die eigene Sprache auch die Rechte auf Vereins- und Versammlungsfreiheit, ferner Zugang zu den Medien, korporative Religionsfreiheit, Regelung der

Selbstverwaltung und Mitverwaltung in den Bereichen der Kultur- und Schulautonomie, Mitspracherechte auf verschiedenen Ebenen der Verwaltung und Gesetzgebung, soweit diese sich auf das Gebiet beziehen, wo die Volksgruppe lebt.

Überall dort, wo die Angehörigen einer Volksgruppe nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten, sondern verstreut leben, empfiehlt sich die Anwendung des Prinzips der "personalen Autonomie". Es beruht auf dem Gedanken, daß die Rechte des einzelnen nicht aus seiner Zugehörigkeit zu einem Territorialstaat folgen, sondern aus seiner ihm von Gott gegebenen Menschenwürde. Damit gewinnt der einzelne die Möglichkeit, sich in dem Staat, in dem er lebt, frei und ohne Nachteile zu dem Volk zu bekennen, dem er angehört. Diese Möglichkeit hatte das alte, viele Jahrhunderte in Europa herrschende genossenschaftliche Rechtsdenken gewährt. Der territorialstaatlich organisierte Nationalstaat aber hat sie verschüttet, und er versagt infolgedessen überall dort, wo die Siedlungen verschiedener Volksgruppen so vermischt sind, daß die geographischen Grenzen ihrer territorialen Autonomie nur schwer oder auch gar nicht mehr gezogen werden können.

Das Prinzip der "personalen Autonomie"

Nach dem Prinzip der "personalen Autonomie" werden die Kollektivrechte der Volksgruppe gewissermaßen von ihren einzelnen Angehörigen getragen. Die Verwirklichung dieses Prinzips würde voraussetzen, daß nationale Kataster errichtet werden, in die sich jeder einzelne eintragen kann, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe wäre damit rechtskräftig dokumentiert. Auf der Grundlage der Kataster fänden dann die Wahlen zu den Volksgruppengremien statt, würden die Finanzzuweisungen des Gesamtstaates an die mit dem Vollzug des Volksgruppengesetzes betrauten Organe und Behörden vorgenommen und die Rechte und Pflichten der Volksgruppe und ihrer Angehörigen ausgeübt. In dieser Weise überlagerte das personale Element die territorial orientierte Verwaltung des Flächenstaates. Die Geschichte hat⁶⁷ bereits bewiesen, daß dieses Organisationsschema, obgleich es kompliziert ist, sich doch praktisch bewährt. Beispiele sind der "Mährische Ausgleich" vom Jahre 1905, das Bukowina-Paket von 1910 und die estnische Kulturautonomie in der Zwischenkriegszeit. In allen drei Fällen wurde das Zusammenleben verschiedener Volksgruppen in einem gemischt besiedelten Gebiet erfolgreich geregelt. Mit der Auflösung Österreich-Ungarns im Jahre 1918 und der Einverleibung Estlands in die

UdSSR im Jahre 1940 wurden diese ersten praktischen Anwendungen des Prinzips der "personalen Autonomie" abgebrochen. Jedoch erwiesen sie sich während ihrer kurzen Dauer als zukunftsweisend.

Die Notwendigkeit, dem einzelnen seine vertraute Lebenswelt und die Geborgenheit der Heimat zu erhalten, besteht nicht nur im Hinblick auf Volksgruppen und andere Minderheiten. Denn im modernen Industriestaat sind alle Menschen in Gefahr, sich wegen der fortschreitenden Umweltschädigung, wegen der Folgen der Übervölkerung sowie wirtschaftlicher, politischer und geistiger Krisen heimatlos zu fühlen. Das muß bei der weiteren Gestaltung der Staatsorganisation und öffentlichen Verwaltung in einem geeinten Europa bedacht und berücksichtigt werden. So unumgänglich es ist, große Wirkungsräume zum Zwecke der besseren Nutzung technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten zu schaffen, so notwendig bleibt es, dabei das Bedürfnis nach Heimat und Geborgenheit zu berücksichtigen, und es wird sich zeigen, daß gerade dadurch diejenigen geistigen und emotionalen Kräfte gestärkt werden, derer es zur Verwirklichung der Einheit in Vielfalt bedarf.

Die Herausforderung durch weltweite Wanderungsbewegungen

Wir erleben heute eine weltweite Wanderungsbewegung, deren Ausmaß in der Geschichte der Menschheit keine Parallele hat. Sie wird die politischen und rechtlichen Ordnungen nachhaltiger verändern als es manche Revolution der Vergangenheit getan hat. Mit Notwendigkeit führt sie Menschen auch aus fernen Teilen der Erde auf Zeit oder Dauer in die Staaten Europas. Klassisches Beispiel für die Unvermeidlichkeit des Vorgangs ist das die damalige Welt umfassende Reich der Römer. Nach der einen Richtung verbreitete sich die römische Zivilisation über das ganze Imperium, aus der anderen Richtung nahm die Stadt Rom nicht nur Menschen, sondern auch kulturelle Elemente aus allen Teilen dieses Imperiums auf, ohne ihren römischen Charakter zu verlieren. Nicht anders breitet sich heute einerseits die europäische Zivilisation über die Erde aus, und strömen andererseits⁶⁸ Menschen und kulturelle Elemente anderer Kontinente nach Europa, ohne daß dieses seinen europäischen Charakter verlieren wird.

Wir dürfen nicht die Augen davor verschließen, daß durch die Zuwanderung aus aller Welt soziale und andere Problemlagen entstehen können, namentlich in strukturschwachen Gebieten auf dem Wohnungs- und Schulsektor; solche Problemlagen müssen durch gezielte Maßnahmen angegangen werden. Auch müssen wir verstehen, daß Menschen gegenüber dem Eintritt des Fremden in die eigene

engere Lebenswelt erst einmal mit Ängsten und Abwehr reagieren. Selbstverständlich muß der Mensch diese Neigung, das Fremde abzuwehren, es womöglich gar als minderwertig oder feindlich zu empfinden, überwinden; aber sie ist zunächst der natürliche Reflex auf die Beheimatung in vertrauter Umgebung. Denn wo es vertraute Heimat gibt, gibt es notwendigerweise auch das Unvertraute, eben das Fremde. Man freut sich, wenn man "aus der Fremde" in die Heimat zurückkehrt. Feindselige Züge kann der Reflex gegen das Fremde keineswegs nur gegen Türken und Asylbewerber annehmen, sondern auch gegen die Leute im Nachbardorf, im anderen Stadtteil, im konkurrierenden Fußballverein usw. Auch "alternative" Subkulturen befriedigen - wie eine Heimt - das Bedürfnis nach einer vertrauten Lebenswelt - und der Außenstehende bekommt, wenn er dort erscheint, Ablehnung zu spüren.

Wer den Ursprung der Abweisung des Fremden im Bedürfnis nach einer vertrauten Lebenswelt ernstnimmt, wird nicht jeden, der auf Fremde mit Ängsten und Abwehr reagiert, eines unbelehrbaren Nationalismus' und bössartigen Rassismus' verdächtigen. Stattdessen sollte man Verständnis dafür wecken, daß der Zuzug Fremder die eigene Lebenswelt am Ende bereichert. Das hat Carl Zuckmeyer in seinem Drama "Des Teufels General" mit Blick auf das im Laufe zweier Jahrtausende am Rhein entstandene Völkergemisch großartig formuliert. Er nennt den Rhein die "Kelter Europas", wo die Völker sich vermischt haben, wie Wasser aus Quellen und Bächen zu einem großen lebendigen Strom zusammenfließen: "Vom Rhein - das heißt: vom Abendland. Das ist natürlicher Adel". - Gerade deshalb müssen wir uns allerdings auch wehren, wenn der Begriff "multikulturelle Gesellschaft" als Schlagwort benutzt wird mit dem Ziel, jene europäische Zivilisation abzubauen, deren Grundwerte es gerade ermöglichen, das Fremde als Bereicherung unseres Lebens anzunehmen, anstatt es als Gefahr zu fürchten.<69>

Die politische Ordnung als Garantie individueller Lebensweise

Ein zum politischen Verband geeintes Europa hat nur dann Chancen zu entstehen und auf Dauer zu existieren, wenn es jedem Volk die seiner Eigenart gemäßen Lebensverhältnisse beläßt. Hier gilt für die beteiligten Völker, was im Nationalstaat für die einzelnen Menschen gilt: die politische Ordnung darf nicht Negierung, sondern sie muß Garantie der individuellen Gewohnheit und Lebensweise sein. Schon bei Aristoteles können wir lesen, daß der Staat seiner Natur nach Einheit einer Vielheit ist. So muß man fragen, welche Politikbereiche in Europa verein-

heitlich und welche in ihrer jeweiligen Besonderheit belassen werden müssen. Vereinheitlicht muß das werden, dessen Einheitlichkeit Voraussetzung dafür ist, daß ein politisches Gemeinwesen entsteht. Es sind dies die Sicherheit nach innen und außen, die Außenpolitik und die Wirtschaftsordnung (einschließlich der Währungspolitik). Verschiedenartig dagegen muß nicht nur das bleiben, was für die Identität der je einzelnen Völker konstitutiv, sondern auch alles, was für die Schaffung politischer Einheit nicht erforderlich ist. Wichtige Beispiele sind die Kulturpflege, die Regeln regionaler und lokaler öffentlicher Ordnung und das Familienrecht. Auch die Vereinheitlichung des Sozialrechts gehört nicht so unbedingt zu den Voraussetzungen eines politischen Verbandes, daß sie von oben verordnet werden müßte anstatt Ergebnis allmählicher praktischer Angleichung zu sein.

Auf dem Weg hin zu einem Staat Europa ist also keineswegs jegliche Vereinheitlichung dem Ziel dienlich, oft kann sie eher schaden. Vor allem aber gibt das Fortbestehen der kräftig ausgeprägten Unterschiede zwischen den Völkern keinen Anlaß zur Besorgnis. Sie tun der politischen Einheit um so weniger Abbruch, je überzeugender und damit wirkungskräftiger das Konzept der politischen Gemeinsamkeit ist. Politische Einheit ist etwas grundsätzlich anderes als bürokratische Vereinheitlichung, und sie macht, je vitaler sie ist, diese um so mehr entbehrlich.

Im Vergleich zum gemeinsamen kulturellen Erbe aller europäischen Völker war auch der insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg so tiefgreifend erscheinende Gegensatz zwischen der "westlichen" und der kommunistischen "Welt" zweitrangig und vorübergehend. Schließlich war auch die marxistisch-leninistische Orthodoxie ein Produkt spezifisch europäischen Denkens, nämlich ein Ergebnis der diesem innewohnenden Möglichkeiten der Verirrung. Und seitdem die Herrschaft des Kommunismus verfällt, zeigt sich, daß er den guten europäischen Traditionen der von ihm unterdrückten Völker nichts hat anhaben können.<70>

Der Dienst der Christen für die politische Einheit Europas

Der Dienst, den speziell die Christen für die politische Einheit Europas leisten können und müssen, ergibt sich daraus, daß deren Grundstock christlichen Ursprungs und bis zum heutigen Tag von christlicher Substanz ist. Der Erzbischof von Paris, Kardinal Lustiger, hat dafür eindrucksvolle Worte gefunden:

"Die Völker, die heute, vielfältig voneinander getrennt, Europa bilden, sind ein

durch das Prägmal der Offenbarung gezeichnetes Ganzes: die biblische Überlieferung und das Evangelium. Ihre kulturelle wie ihre Schicksals-Gemeinschaft kann man über alle bestehenden tragischen Brüche hinweg nur verstehen, wenn man sie von der christlichen Kultur und der Evangelisierung her betrachtet. Heute von einer geistlichen Dimension Europas zu reden ist nur möglich, wenn man auf irgendeine Weise seine christlichen Ursprünge und seine entsprechende Berufung ins Spiel bringt ... Wer aber auf den Heiligen Geist und auf die Gaben Gottes anspielt, wird gleichzeitig von den Versuchungen und Erprobungen zu reden haben. Daher kann, wer in der so zerquälten und oft rätselhaften Geschichte Europas zugleich an das ihm aufgeladene Vorrecht, an die Zeugnisbürde denkt, die es mitschleppt, diese geistliche Dimension nur durch seine Widersprüche hindurch, anhand seiner geschichtlichen Konflikte und Wiederversöhnungen, Anfechtungen und Glaubenssiege, Versuchungen und Gnadengeschenke, Sünden und Erbarmungen entziffern." (Internationale Katholische Zeitschrift "Communio", Jan. 1988).

Das ist es, was die Christen und ihre Kirchen Europa schulden: die Bedeutung des Christentums für Europa wieder selbst zu begreifen, sie anderen verständlich zu machen, die christliche Prägung der europäischen Kultur und politischen Zivilisation neu zu beleben und in das Einigungswerk einzubringen.

Veröffentlicht am 14. November 1990

<71>